

Betrifft: NÖ.Bauordnung

B e r i c h t

des

Gemeinsamen Bau-Ausschusses und Kommunal-Ausschusses

Der gemeinsame Bauausschuß und Kommunalausschuß hat sich in seiner Sitzung am 4. Dezember 1968 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.I/6-36/13-1968, vom 3. Dezember 1968, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem eine Bauordnung für Niederösterreich erlassen wird (NÖ.Bauordnung), beschäftigt und die Vorlage unter Vornahme einiger Abänderungen gebilligt.

Die Textänderungen sind in der Vorlage bereits verarbeitet und betreffen folgende Punkte:

1.) Zum Schutz der Bevölkerung gegen radioaktive Strahlen sowie andere kriegerische Einwirkungen wurde im § 27 Abs.4 eine Bestimmung über die Anordnung baulicher Maßnahmen getroffen, die eine spätere Einrichtung von Schutzräumen ermöglichen soll, wobei die Kosten dieser baulichen Maßnahmen begrenzt wurden. Umfang und Art der baulichen Maßnahmen werden durch Verordnung der Landesregierung erfolgen.

2.) Da nach der bisherigen Fassung des § 36 Abs.7 Z.1 bei nicht unterkellerten Erdgeschoßräumen auch die Errichtung einer Holzdecke über dem Erdgeschoßraum verboten war, was jedoch keinesfalls aus feuerpolizeilichen Gründen bedenklich ist, war durch

Einfügung des Wortes "unter" klarzustellen, daß sich das Verbot der Errichtung einer Holzdecke nur auf die Decke unterhalb von nicht unterkellerten Erdgeschoßräumen bezieht.

3.) Da im § 30 Abs.3 der NÖ.Gemeindeordnung für die Besetzung der Obmannstellen in den einzelnen Gemeinderatsausschüssen das Verhältniswahlrecht festgesetzt ist, wurde auch für die Bestellung der beiden Gemeinderäte, die an der Bauverhandlung teilnehmen sollen, die gleiche Regelung getroffen.

4.) Die im § 108 Abs.1 normierte Verpflichtung der Baubehörde zur Überprüfung der Ausführung des Vorhabens auf Übereinstimmung mit der Baubewilligung bzw. der Anzeige wurde in Ermangelung von ständigen Bausachverständigen bei den meisten Baubehörden in eine Berechtigung umgewandelt.

5.) Da die Frist von sechs Monaten im § 121 Abs.5 für die Antragstellung hinsichtlich solcher Vorhaben, die nunmehr nach § 93 bewilligungspflichtig sind, jedoch bisher einer solchen Bewilligung nicht unterlagen, im Hinblick auf die allenfalls notwendige anderwärtige Unterbringung von Fahrzeugen, Materialien u.dgl. zu gering war, wurde diese auf ein Jahr erweitert.